

den Bestrebungen der großen Klosterverbände, bedeutende Klöster sich zu unterstellen, ergaben ³⁴⁷⁾, und schließlich in Ehesachen ³⁴⁸⁾.

Es ist selbstverständlich, daß nicht alle Kardinäle in gleichem Maße an den Arbeiten des Konsistoriums beteiligt waren. Schon frühzeitig scheint sich eine Art Referentensystem ausgebildet zu haben, indem etwa die Kardinallegaten aus ihrer Kenntnis der Dinge ein sachkundiges Votum abgeben ³⁴⁹⁾. Damit hängt es auch zusammen, wenn manche Kirchenfürsten ein ganz besonders enges Verhältnis zu diesem oder jenem Kardinal hatten und ihn für ihre Ziele einzusetzen verstanden ³⁵⁰⁾. So nimmt es nicht wunder, wenn wir im Kolleg gerade auch in den Fragen der Kirchenpolitik eine Fülle von Parteigungen feststellen können, wie sie besonders in den Auseinandersetzungen um das *privilegium* Paschalis II. sichtbar werden ³⁵¹⁾. Der Vorrang einzelner bedeutender Kardinäle ergibt sich auch daraus, daß sie an der Stelle des abwesenden Papstes die Konsistorialentscheidung verkündeten ³⁵²⁾; die Bevorzugung des Kanzlers ergibt sich aus seinem wichtigen Amt von selbst ³⁵³⁾. Eine interessante Parallele zu dem Titel *prosignator*, den Johannes von Gaeta ja zunächst unter Urban II. führt, ist es, wenn Bischof Lambert von Ostia, der spätere Honorius II., hierbei als *domini pape Calixti prolocutor* bezeichnet wird.

Von einer völligen Beschränkung der päpstlichen Ratsversammlung auf das Kollegium der Kardinäle kann freilich noch nicht gesprochen werden; aber das darf uns nicht hindern, das Konsistorium als festgefügte Einrichtung anzunehmen. Denn noch das moderne öffentliche

³⁴⁷⁾ St.-Cyprien: Gaufridus Grossus, Vita Bernardi Tiron. c. VII § 55, 57—59, AA. SS. April. 2, 235 f.; St.-Gilles: JL. 7550; Chaise-Dieu: JL. 6409, vgl. R. Molitor, Aus der Rechtsgeschichte benediktinischer Verbände 1 (1928) 133 ff.

³⁴⁸⁾ JL. 5901; Kehr, IP. 6 a, 116 Nr. 45; JL. 6912; De rest. abb. S. Martini Tornac. c. 33, MG. SS. 14, 287.

³⁴⁹⁾ Vgl. z. B. JL. 6890; Jordan, Kardinalkollegium S. 200.

³⁵⁰⁾ Vgl. Jordan a. a. O. S. 202; dazu außer den schon in anderem Zusammenhang angeführten Stellen aus der Hist. Comp. noch I. II c. 10, a. a. O. S. 273.

³⁵¹⁾ Jordan ebd., Brackmann, Drei-Schreiben S. 617 ff.

³⁵²⁾ Z. B. Lambert von Ostia: Landulfus de S. Paulo, Hist. Mediolan. c. 48 bis, ed. Castiglioni, Murat.² 5/3, S. 31; Petrus von Porto: Petrus Venerabilis, De miraculis I. II c. 13, Migne PL. 189, 925; vgl. dazu Vita Gelasii II, Lib. pont. prout exstat in codice ms. Dertusensi ed. J. M. March (1925) S. 165.

³⁵³⁾ Vgl. z. B. Narratio de libert. eccl. Fabar. c. 8, MG. SS. 12, 413; Bernhard von Clairvaux an Kanzler Haimeric, Ep. 311, Migne PL. 182, 517.